

Anfrage der AfD-Fraktion

öffentlich

| Zur Sitzung | Sitzungstermin | Behandlung |
|---------------|----------------|--------------------------|
| Rat der Stadt | 27.09.2021 | Beantwortung der Anfrage |

Betreff

EU-Freizügigkeit

Inhalt

Das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern ist in der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 (Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0038&from=DE>) geregelt. Das Freizügigkeitsrecht speist sich zum einen aus den Personenverkehrsfreiheiten des gemeinsamen Marktes, der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV), der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) – und zum anderen aus dem allgemeinen Freizügigkeitsrecht (Art. 21 AEUV).

Die Umsetzung ins deutsche Recht erfolgt durch das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU, vgl. <https://www.buzer.de/gesetz/4720/index.htm>). Zudem hat die Bundesregierung eine entsprechende Verwaltungsvorschrift (AVV zum FreizügG/ EU) erlassen (Vgl. https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_03022016_MI1_2100972.htm). Das aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit folgende Aufenthaltsrecht begründet sich allein aus der Arbeitnehmereigenschaft eines Unionsbürgers (vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/359382/1620de289f89db4a3b4f2234f71f34f4/das-aufenthaltsrecht-von-unionsbuergern-data.pdf>). Der Begriff der „Arbeitnehmereigenschaft“ wurde durch die Rechtsprechung des EuGH wie folgt definiert: „... Arbeitnehmer [...] jede Person, die eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht nach dieser Rechtsprechung darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält...“ (Vgl. Vgl. bspw. EuGH, Rs. C-94/07 (Raccanelli), Urt. v. 17.07.2008, Rn 33; EuGH, Rs C-46/12 (N.), Urt. v. 21.02.2013, Rn. 40, 42; EuGH, verb. Rs. C-22 u. 23/08 (Vatsouras/Koupatantze), Urt. v. 04.06.2009, Rn. 26).

Grundsätzlich steht nicht erwerbstätigen Unionsbürgern sowie Unionsbürgern im Studium oder in der Ausbildung das Recht auf Freizügigkeit nur zu, solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit sind Schutzmechanismen eingebaut worden, um einen Missbrauch zu verhindern. Der deutsche Gesetzgeber hat mWz 9.12.2014 eine zeitliche Befristung des Aufenthalts-rechts zur Arbeitssuche – einen 6-Monatszeitraum – eingeführt.

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Anfrage

Gemäß § 2 Abs 2 Nr. 1a FreizügG/ EU soll ein längerer Aufenthalt nur dann zulässig sein, wenn der Unionsbürger nachweisen kann, dass er weiterhin Arbeit sucht und begründete Aussicht darauf hat, eingestellt zu werden. Darüber hinaus ist gemäß FreizügG/EU ein Aufenthalt nur erlaubt, solange „nachgewiesen“ werden kann, dass weiterhin Arbeit gesucht wird und eine „begründete Aussicht auf Einstellung“ besteht. In der AVV zum FreizügG/EU ist geregelt, unter welchen Umständen der Bearbeiter in der Ausländerbehörde annehmen soll, dass jemand zwar Arbeit sucht, aber keine begründete Aussicht hat, Arbeit zu finden. So muss der Betreffende nachweisen, dass er noch Arbeit sucht (durch Darlegung objektiver Umstände, die in diese Richtung deuten). Dieses nützt ihm aber – wenn sechs Monate verstrichen sind – nichts, sofern seine Bewerbungen „voraussichtlich“ nicht erfolgreich sein werden. Durch eine Firmierung als Selbständiger und eine Berufung auf die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit wird diese Regelung oftmals umgangen.

Nicht erwerbstätige Unionsbürger haben das Recht auf Freizügigkeit nur, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Wenn nichterwerbstätige Unionsbürger oder deren Familienangehörige Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen wollen, besteht ein begründeter Verdacht, dass die Voraussetzungen für den Fortbestand des Freizügigkeitsrechts nicht mehr vorliegen. Auch in diesen Fällen „können“ die Ausländerbehörden gemäß der AVV zum FreizügG/EU lediglich den Sachverhalt prüfen.

Innerhalb der ersten fünf Jahre ist eine Abschiebung in das Heimatland möglich, wenn die Arbeitsplatzsuche und Integration als aussichtslos erscheinen. Das erloschene Freizügigkeitsrecht kann allerdings wieder aufleben, „wenn ein Arbeitssuchender eine Beschäftigung findet oder ein Nichterwerbstätiger – wieder – über ausreichende eigene Existenzmittel verfügt“; das entspricht auch dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Eine sogenannte Ausweisungsentscheidung, die nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erlassen wird, darf nicht mit einer Wiedereinreisesperre verknüpft werden (Art. 15 Abs. 3 RL 2004/38). Im Fall des Verlusts des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hingegen wird stets eine Wiedereinreisesperre verfügt; in Fällen der Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts wegen Rechtsmissbrauchs oder Betrug (§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU) kann ein Wiedereinreiseverbot verfügt werden (§ 7 Abs. 2 FreizügG/EU).

In Fällen eines Verlusts der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist gemäß der EU-Richtlinie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Es muss in diesen Fällen schwerwiegende Gründe geben. Gemäß FreizügG/EU ist es dann allerdings mindestens erforderlich, dass der Betroffene wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wurde. Da dieses hohe Strafmaß kaum verhängt wird, scheidet die Möglichkeit eines Verlusts der Freizügigkeit in diesem Zusammenhang in den meisten Fällen aus. Die Bestimmungen der AVV zum FreizügG/EU sind noch unbestimmter und lassen große Ermessensspielräume.

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Anfrage

Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung allein darf auch bei schwereren Straftaten nicht zur automatischen Feststellung des Rechtsverlusts führen. Die Ausländerbehörde muss das zu Grunde liegende persönliche Verhalten sogar noch eigenständig bewerten und eine Prognose für die Zukunft erstellen, ob von dem straffällig gewordenen Unionsbürger eine Wiederholungsgefahr ausgeht, die eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt und dar-über hinaus ein Grundinteresse der Bundesrepublik Deutschland berührt. Es ist notwendig, alle für die Entscheidung über den Verlust des Freizügigkeitsrechts wesentlichen Gesichtspunkte umfassend und schlüssig zu begründen. In Fällen der Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts wegen Rechtsmissbrauchs oder Betrug (§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU) kann ein Wiedereinreiseverbot verfügt werden (§ 7 Abs. 2 FreizügG/EU).

Es gilt allgemein eine Vermutung zugunsten des Bestehens des Freizügigkeitsrechts, die erst endet, wenn die zuständige Behörde den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts via Verwaltungsakt feststellt (§ 11 Abs. 14 S. 2 FreizügG/EU). Überprüfungen des Bestands des Freizügigkeitsrechts erfolgen allein anlassbezogen. Die Ausländerbehörden werden ausreichend über mögliche Anlässe informiert.

Die Informationspflichten innerhalb der Behörden sind weit geregelt. Gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG ist beispielsweise ein Antrag auf Leistungen nach SGB II, der von einem Unionsbürger gestellt wird, der sich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhält, an die Ausländerbehörde zu melden. Auch im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sind umfangreichen Mitwirkungs-, Duldungs- und Informationspflichten zwischen Zollbehörden und Ausländerbehörden geregelt (Vgl. § 5 SchwarzArbBG).

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. In wie vielen Fällen wurde in Duisburg in dem Zeitraum von 2015 - 2020 eine Verlust- bzw. Nichtbestehensfeststellung des Freizügigkeitsrechts für Unionsbürger ausgesprochen und eine sogenannte Ausweisentscheidung vollzogen? (Mit der Bitte um Clusterung nach Jahresangaben, Herkunftsland und Alter der betroffenen Personen und Grund der Verlustfeststellung bzw. Nichtbestehensfeststellung)
2. In wie vielen Fällen wurde in Duisburg in dem Zeitraum von 2015 - 2020 der Verlust des Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung inkl. einer damit verbundenen Wie-dereinreisesperre für Unionsbürger ausgesprochen? (Mit der Bitte um Clusterung nach Jahresangaben, Herkunftsland und Alter der betroffenen Personen und Grund der Verlustfeststellung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)
3. In wie vielen Fällen wurde in Duisburg in dem Zeitraum von 2015 - 2020 in Folge der Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts wegen Rechtsmissbrauchs oder Betrug (§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU) ausgesprochen und in wie vielen Fällen davon eine Wieder-einreisesperre verhängt? (Mit der Bitte um Clusterung nach Jahresangaben, Herkunftsland und Alter der betroffenen Personen und Art des Rechtsmissbrauchs)

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Anfrage

4. Wie vielen Fällen in dem Zeitraum von 2015 - 2020 haben Unionsbürger ein Daueraufenthaltsrechts erworben? (Mit der Bitte um Clusterung nach Jahresangaben, Herkunftsland und Alter der Personen unter Angabe der Dauer des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in dem erforderlichen fünfjährigen Aufenthaltszeitraum)
5. Wie viele Wiedereinreisen gab es in dem Zeitraum 2015 - 2020 von Unionsbürgern, bei denen eine Verlustfeststellung der EU-Freizügigkeit festgesetzt wurde? (Mit der Bitte um Clusterung nach Jahresangaben, Herkunftsland und Alter der Personen)
6. Wie viele in Duisburg wohnhafte Unionsbürger waren im Jahre 2020 lediglich geringfügig beschäftigt? (Mit der Bitte um Clusterung nach Herkunftsland und Alter der Personen)
7. Wie viele nicht erwerbstätige Unionsbürger bezogen im Jahr 2020 in Duisburg Leistungen gemäß SGB II oder SGB XII? (Mit der Bitte um Clusterung nach Herkunftsland, Alter der Personen und Beginn und ggf. Dauer der Bezüge)
8. Wie viele in Duisburg wohnhafte Unionsbürger sind gegenwärtig als arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet? (Mit der Bitte um Clusterung nach Herkunftsland, Alter der Personen und Datum der entsprechenden Meldung als arbeitslos bzw. arbeitssuchend)
9. Bei wie vielen arbeitssuchenden Unionsbürgern besteht derzeit nach vager Kenntnis der Verwaltung eine Aussicht auf Einstellung? (Mit der Bitte um Clusterung nach Herkunftsland und Alter der Personen)
10. Wie viele dieser in Frage 8 und 9 erwähnten Personen leben nicht länger als 5 Jahre in Duisburg bzw. im Bundesgebiet? (Mit der Bitte um Clusterung nach Herkunftsland und Alter der Personen)
11. Wie viele nicht erwerbstätige Unionsbürger ohne Daueraufenthaltsrecht leben in Duisburg und verfügen diese über ausreichende Existenzmittel und eine Krankenversicherung? (Mit der Bitte um Clusterung nach Herkunftsland und Alter der Personen)
12. Wie viele in Duisburg wohnhafte Unionsbürger werden voraussichtlich im Jahr 2021 ein Daueraufenthaltsrecht in Folge des fünfjährigen Aufenthaltszeitraums erwerben? (Mit der Bitte um Clusterung nach Jahresangaben, Herkunftsland und Alter der Personen sowie unter Angabe der Gesamtdauer der bisherigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse).